

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0558-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6027/J betreffend "Rückerstattung der Festplattenabgabe", welche die Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 9 der Anfrage:

Wie der Herr Bundesminister für Finanzen bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5440/J ausgeführt hat, handelt es sich bei der sogenannten "Festplattenabgabe" um die Speichermedienvergütung, die durch das Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015), an Stelle der Leerkassettenvergütung treten soll. Die Zuständigkeit dafür liegt im Bundesministerium für Justiz. Die Speichermedienvergütung stellt somit keinen Gegenstand der Voll-ziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Unbeschadet dessen kann Folgendes festgehalten werden:

Um Belastungen für Unternehmerinnen und Unternehmer zu vermeiden, wurde in die entsprechenden Bestimmungen eine doppelte Deckelung aufgenommen: So soll die Höhe der Speichermedienvergütung 6% des typischen Preisniveaus für Speichermedien und der Gerätevergütung 11% des typischen Preises für Geräte nicht überschreiten; daneben ist der Gesamtbetrag von Speichermedienvergütung und Reprografievergütung für die Jahre 2016 bis 2019 mit jeweils € 29 Mio. begrenzt. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass bei der Festsetzung der Tarife eine übermäßige


rückwirkende Belastung der Unternehmerinnen und Unternehmer durch drohende Nachzahlungen vermieden werden soll.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Urheberrechts-Novelle 2015 die Transparenzbestimmungen für Verwertungsgesellschaften dahingehend erweitert, dass jährlich über das Ausmaß und die Verwendung der den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zugeführten Einnahmen berichtet werden muss.

Was die Rückerstattung betrifft, hat der letzte Erwerber in der Absatzkette glaubhaft zu machen, dass er die Speichermedien nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch nutzt oder nutzen lässt. In den Erläuterungen zur Urheberrechts-Novelle 2015 wurde ausführlich sowohl auf Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als auch zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs Bezug genommen. Die in § 42b Abs. 6 bis 9 Urheberrechtsgesetz normierten Tatbestände zur Refundierung bezahlter Vergütungen stellen daher kein totes Recht dar.

Die Urheberrechts-Novelle 2015 wurde am 7. Juli 2015 im Nationalrat und am 23. Juli 2015 im Bundesrat beschlossen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-09-08T09:47:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	Zx3ZFxl7JW52FMf6gzFsEGYjzQ5KmYo5u4yVXSMDXKd1wY/4+CUe0ZrYbd1dMm8X3w8BsMgimG5VsrVjzJm/R7D/GRil+zX0X/zj7EGAz+kwiQVKZDhWIGFdENwykX0b4TmoAyeHYSXSph6ZBB3oGF8pQK98xKWZD52kuLednJDWrp4eRsJTUQAR0dtzj5AP81N+jdy+g2yDunA9ALy3+YFIRx/wwurBpMnoj3X09jIN+xoQvoZcXY+70DwZ773ogy4jdO0aTk2v27ouC2eghK+Jb4pGMryNofXWxtl45+QXUd28aU3vmuO4m6TRNtSorG1bPbtDN/3Kzhx3QzcpA==	

